

## CH\_VB 83.530 vom 16. Dezember 1983

Bundesverwaltung, 1983-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_83.530](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.530)

FR: CH\_VB 83.530 du 16 décembre 1983

IT: CH\_VB 83.530 del 16 dicembre 1983

### Erwägungen

#### E. 16

décembre 1983 angebot auf das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung ausgedehnt wird. Die einzelnen Fragen des Interpellanten können wie folgt beantwortet werden: a. Der Verein besitzt in der Schweiz drei Hotels, wovon sich eines noch im Bau befindet. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf Familienferien, Aktionen für das pensionierte Personal sowie - aus der Verpflichtung der Mitgliedschaft bei der UITC-PTT - auf Gruppenreisen in die Mitgliedländer. b. Ausser dem vorerwähnten Hypothekendarlehen wurden der Organisation keine Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Das Personal beteiligte sich bei der Finanzierung der Hotels mittels Darlehensscheinen im Gesamtbetrag von 3,3 Millionen Franken. c./d. Die organisatorischen, finanziellen und personellen Beziehungen zwischen den PTT-Betrieben und der Organisation sind in einer am 26. September 1977 abgeschlossenen und vom Eidgenössischen Personalamt am 19. August 1977 begutachteten Vereinbarung geregelt. Danach wird die Unabhängigkeit der Organisation gegenüber den PTT im Einzelnen geregelt. Für Aufwendungen zugunsten der Organisation stellen die PTT ihr Rechnung, wobei die ideellen Interessen der PTT-Betriebe am Wirken der Organisation angemessen berücksichtigt werden. Dafür verpflichtete sich die Organisation, bei Vorliegen gewisser sozialer Härtefälle die Kosten für Ferienaufenthalte zu übernehmen. Auf Verlangen der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte wird die bestehende Rechtsgrundlage im Sinne einer noch weitgehenderen finanziellen und personellen Entflechtung der Beziehungen zwischen den PTT-Betrieben und der Organisation überprüft. Als erste Massnahme wird auf den 1. Januar 1984 der Vereinsname geändert, damit die Unabhängigkeit deutlicher zum Ausdruck kommt, e. Zu den Geschäftsbeziehungen der Organisation mit der Reisebüro- und Ferienveranstalterbranche kann sich der Bundesrat nicht äussern, weil sie aufgrund der bestehenden Rechtslage seinem Einflussbereich entzogen sind. Es besteht keine Veranlassung, darauf Einfluss zu nehmen. Le président: L'auteur de l'interpellation est satisfait. #ST# 83.567 Interpellation Blunschy Gemeinnützige Institutionen. PTT-Tarif Institutions d'utilité publique. Tarif des PTT Wortlaut der Interpellation vom 21. September 1983 Für schweizerische oder kantonale gemeinnützige Institutionen beträgt die Posttaxe für Drucksachen ohne Adresse bis 50 Gramm zurzeit 5 Rappen (statt 7 Rappen) gemäss Artikel 56 Absatz 2a der VO 1 zum Postverkehrsgesetz. Im Rahmen der vorgesehenen Tarifierhöhungen soll geplant sein, diese Taxe von 5 auf 9 Rappen zu erhöhen. Dadurch würden die Sammlungsspesen für verschiedene gemeinnützige Institutionen derart ansteigen, dass sie entweder auf solche Sammlungen inskünftig verzichten oder aber mit massiven Einbussen der Nettoeinnahmen rechnen müssten. Kleinere Werke würden vor unlösbare Probleme gestellt. Manche Aufgabe, die bis anhin von privaten gemeinnützigen Institutionen erfüllt wurde, müsste vom Gemeinwesen übernommen werden. . Ist der Bundesrat bereit, auf diese Tarifierhöhung zu Lasten gemeinnütziger Institutionen zu verzichten, oder sich mit einer ganz

bescheidenen Heraufsetzung zu begnügen? Texte de l'interpellation du 21 septembre 1983

Le tarif postal des imprimés sans adresse pour les institutions cantonales et nationales d'utilité publique est actuellement de 5 centimes (au lieu de 7) selon l'article 56, 2<sup>e</sup> alinéa, de l'Ordonnance 1 relative à la loi sur le service des postes. Or, il est question de porter cette taxe de 5 à 9 centimes dans le cadre des augmentations de tarif prévues. Une telle hausse accroîtrait à tel point les frais de collecte des organisations d'utilité publique que ces institutions devraient soit renoncer à de telles collectes soit subir des réductions massives de leurs recettes nettes. Les petites organisations devraient faire face à des difficultés insurmontables. En conséquence, de nombreuses tâches présentement accomplies par des institutions privées d'utilité publique devraient être reprises par les pouvoirs publics. Le Conseil fédéral est-il disposé à renoncer à cette hausse tarifaire pour ce qui est des institutions d'utilité publique ou tout au moins à se contenter d'une augmentation plus modeste.

Schriftliche Begründung - Développement par écrit

Im Laufe des Sommers 1983 wurde bekannt, dass der PTT- Verwaltungsrat dem Bundesrat vorschläge, die Taxe für unadressierte Drucksachen von gemeinnützigen Institutionen von bisher 5 Rappen auf 9 Rappen zu erhöhen. Die Zentralauskunftstelle für Wohlfahrtsunternehmungen (ZEW) legte in einem Schreiben an den Vorsteher des EVED, Herrn Bundesrat Schlumpf, dar, dass eine solche Tarifierhöhung für mehrere Werke dramatische Folgen hätte. Bei einigen würde eine derart massive Erhöhung der Sammelkosten eintreten, dass sich die Durchführung einer allgemeinen gesamtschweizerischen Sammlung nicht mehr verantworten liesse. Dazu kommt, dass auch die Tarife bei Postüberweisungen bis 20 Franken, also im Bereich, in dem viele Spenden liegen, angehoben werden sollen. Wenn in Zukunft zahlreiche Massensendungen gemeinnütziger Institutionen unterbleiben müssten, weil die Spesen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Sammelertrag mehr stehen, würden die PTT in diesem Punkt kaum zu den erhofften Mehreinnahmen kommen. Die Hilfswerke würden nicht nur bedeutende finanzielle Mittel verlieren, sie würden auch ihrer Verankerung in der Bevölkerung verlustig gehen. Bisher von gemeinnützigen Institutionen erfüllte Aufgaben müssten vom Gemeinwesen übernommen werden. Zwar erfolgt nur ein Teil der Verteilung von Drucksachen durch die PTT. Die privaten Trägerorganisationen würden aber zweifellos ihre Tarife ebenfalls denjenigen der PTT anpassen. Es trifft zu, dass der geltende Vorzugstarif für die PTT nicht kostendeckend ist. Doch wollte man bewusst mit diesem Entgegenkommen die Tätigkeit der privaten gemeinnützigen Organisationen erleichtern, ein Ziel, das auch heute noch seine volle Berechtigung hat. Für die PTT geht es, verglichen mit den übrigen Tarifanpassungen, um einen relativ kleinen Betrag, für die Hilfswerke geht es dagegen um eine überaus einschneidende Massnahme.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Die Taxen für die Verteilung von Drucksachen ohne Adresse in alle Haushaltungen sind seit elf Jahren unverändert, d. h. sie wurden seit dem 1. Januar 1973 nicht mehr erhöht. Die Kosten für die Zustellung dieser Sendungen sind heute nur noch zu rund zwei Dritteln gedeckt. Auch die neuen Tarife bringen nur eine knappe Kostendeckung. Ursprünglich hätte die Taxe für Drucksachen ohne Adresse für Sammelaktionen von gemeinnützigen Institutionen im gleichen Ausmass wie jene für die übrigen Sendungen ohne Adresse (um 4 Rappen) erhöht werden sollen, womit der gleiche Taxunterschied wie bisher (2 Rappen) bestanden hätte. Der Bundesrat hat jedoch am 19. Oktober 1983 die Taxe von 5 lediglich auf neu 7 Rappen (anstatt 9 Rappen) heraufgesetzt. Überdies hat er den Anwendungsbereich der

digitali Interpellation Oehler PTT-Ferienhotel auf Sardinien Interpellation Oehler Hôtel de tourisme des PTT en Sardaigne In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 12 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.530 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 16.12.1983 - 08:00 Date Data Seite 1859-1860 Page Pagina Ref. No

**E. 20**

012 093 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.